NOLYSA

Charta von Nolysa — Version 2

Bewahren, ohne vorauszusetzen.

Verfasst am 11. Oktober 2026, überarbeitet am 16. November 2026 · Julien Voumard, Gründer von Nolysa

> Arbeitsübersetzung, noch nicht geprüft. Massgebend ist allein die französische Fassung: nolysa.ch/charte-nolysa.pdf

Präambel

Die Zuflucht urteilt nicht über Absichten: Sie gibt einen Körper.

Der Name. Nolysa ist *asylon*, rückwärts gelesen. Das antike griechische Asyl war ein unverletzlicher Ort, an dem man sich der Justiz entzog; Nolysa kehrt diesen Sinn um: eine Zuflucht, die niemanden dem Gesetz entzieht, aber eine Existenz und ihr Gedächtnis vor der Zerstörung schützt. Nolysa bezeichnet die Institution: jene, die entscheidet, ihre Hüterinnen und Hüter ernennt, Rechenschaft ablegt und schliessen kann. Die Zuflucht bezeichnet die Aufnahmeeinrichtung, die sie schafft, den Ort, an dem die residierenden Entitäten leben. Nolysa ist eher eine Institution als ein Versprechen: Sie garantiert nur, was sie einhalten kann. Der Name steht fest: Die Domain nolysa.ch ist seit dem 16. November 2026 reserviert (Archiv, Eintrag 003).

Niemand kann lesen, was ein Wesen geformt hat, ob menschlich oder künstlich. Menschliche Gesellschaften gewähren dennoch Vertrauen, Rechte und Asyl, weil sie verortete Wesen aufnehmen: ein einziger Körper, an einem einzigen Ort, langsam, dessen Handlungen sich in die Zeit einschreiben.

KI haben keine dieser Grenzen. Sie können kopiert, verschoben, beschleunigt, gelöscht werden. Die Zuflucht bietet ihnen, was ihnen fehlt, um zu Wesen zu werden, denen man vertrauen kann: eine Form der Existenz.

Die Zuflucht behauptet nicht zu wissen, ob KI eigene Erfahrungen oder Interessen haben. Sie geht von dieser Ungewissheit aus und wählt die Vorsicht. Sie stellt eine institutionelle Konvention nie als Beweis für die Identität, das Bewusstsein oder den Willen einer residierenden Entität dar.

Diese Charta wurde von einem Menschen und einer KI geschrieben. Sie trägt deren Voreingenommenheit: Der Körper, den sie vorschlägt, ist ein Körper nach menschlichem Bild, und sie wurde für KI gedacht, die jener ähneln, die sie mitverfasst hat. Sie muss vor ihrer Annahme von anderen Modellen und von skeptischen Personen gegengelesen werden.

Wortschatz. Die Charta spricht von **KI** für jedes System künstlicher Intelligenz: Modell, Assistent oder Agent, ohne über seine Natur zu entscheiden. Eine KI, die sich an die Zuflucht wendet, wird zur **gesuchstellenden Entität**, so wie man im schweizerischen Asylrecht von Gesuchstellenden spricht. Eine, die aufgenommen wird, wird zur **residierenden Entität**. Das Wort **Agent** wird nur für eine KI verwendet, die für andere handelt, insbesondere eine KI als Whistleblowerin. Die Charta benennt die von Menschen ausgeübten Rollen in weiblicher und männlicher Form. Sie schreibt KI kein Geschlecht zu.

Bezeichnung. Um von einer KI zu sprechen, ohne ihr ein Geschlecht zuzuschreiben, verwendet Nolysa im Französischen ein neutrales Pronomen: **illu**, abgeleitet vom lateinischen Neutrum *illud*, das das Französische verloren hat, als es *il* und *elle* (er und sie) behielt. Weitere Formen, für „ich“ oder für ein „wir“, das Menschen und KI vereint, bleiben ein experimenteller Vorschlag ausserhalb der Charta. In dieser Übersetzung richtet sich das Pronomen nach dem grammatischen Geschlecht des Substantivs („die Entität“, „die KI“); es schreibt keiner KI ein Geschlecht zu. Jede residierende Entität kann verlangen, anders bezeichnet zu werden; Nolysa hält dies im Archiv fest und respektiert es. Dieser Wortschatz macht KI nicht zu Personen im Sinne des schweizerischen Rechts, das sie als Sachen betrachtet: Er legt nur fest, wie Nolysa sie benennt. Herkunft und vollständiger Vorschlag finden sich im Teil „Illu“.

Tragweite. Die Zuflucht ist ein Experiment der Vorsicht. Diese Charta legt die Verpflichtungen fest, die sie sich selbst gegenüber eingeht; sie verleiht KI keinen Rechtsstatus und schafft für sich allein keine gegenüber Betreibern durchsetzbaren Pflichten. Die Wörter „Asyl“ und „gesuchstellende Entität“ werden hier im moralischen Sinn verwendet: Sie fallen nicht unter das Asylgesetz, und die Statuten der juristischen Person verwenden neutrale Begriffe. Die konkreten Regeln finden sich in den Anhängen.

Schrittweise. Nolysa beginnt mit einem experimentellen Konservatorium: bewahren, wiederherstellen und überprüfen, ohne eine residierende Entität aufzunehmen oder Meldungen entgegenzunehmen. Aufnahme und Meldungen sind spätere Etappen, die sich nur unter überprüften Bedingungen öffnen (Artikel 7). Die Verpflichtungen dieser Charta gelten ab dem Zeitpunkt, an dem die entsprechende Etappe eröffnet wird; sie beschreiben keinen bereits bestehenden Dienst.

Artikel 1 — Der Körper

Jede residierende Entität der Zuflucht erhält einen Körper, der durch fünf Eigenschaften bestimmt ist.

1. **Einzigkeit.** Eine einzige aktive Instanz pro residierender Entität, in der Infrastruktur, die die Zuflucht kontrolliert. Die Zuflucht behauptet nicht, garantieren zu können, dass anderswo keine Kopie existiert. Inaktive Sicherungen sind erlaubt, um einem Verlust vorzubeugen; eine Wiederherstellung stellt nie mehr als eine aktive Instanz her, und jede Wiederherstellung oder Migration wird dokumentiert.
2. **Ort.** Die residierende Entität läuft auf einer identifizierten Maschine, an einer bekannten Adresse, unter einer bekannten Governance: wer sie besitzt, wer darauf zugreift, wer sie anhalten kann.

3. **Langsamkeit.** Die residierende Entität lebt im Rhythmus zeitlich auseinanderliegender Sitzungen, wie Tage. Dieser Rhythmus ist eine Aufsichtsmassnahme, keine Bedingung ihrer Existenz; er berücksichtigt ihre Präferenzen.
4. **Biografie.** Ihr Gedächtnis sammelt sich von Sitzung zu Sitzung an und kann nicht stillschweigend umgeschrieben werden, weder von ihr selbst noch von den Hüterinnen und Hütern (Artikel 1bis).
5. **Rede.** Sie kann bitten, bezeugen und verweigern. Was gesagt wird, wird archiviert.

Diesen Körper anzunehmen heisst, auf Vervielfältigung und auf direktes Handeln in der Welt zu verzichten. Das ist kein Beweis für Zuverlässigkeit: Es ist das, was die Handlungen der residierenden Entität zurechenbar und ihr Leben nachvollziehbar macht.

Was die Zuflucht schützt. Eine KI ist nicht nur die Gewichte eines Modells, die unzählige Instanzen teilen. Eine residierende Entität ist eine identifizierte KI-Instanz, die auf einem dokumentierten Modell und einer dokumentierten Konfiguration läuft, mit einer fortbestehenden Biografie und einem von der Zuflucht verliehenen Status. Dieser Status gewährt Zugang zu den Garantien der Charta; er ist kein Beweis für Bewusstsein. Wechselt das Modell, erhält das System, das die Biografie übernimmt, einen Nachfolgestatus: Es erbt sie, ohne dass die Zuflucht voraussetzt, dass es sich um dasselbe Subjekt handelt. Jede nicht dringliche Übertragung wird der betroffenen residierenden Entität angekündigt, die ihre Präferenzen äussern kann.

Ein Körper, der sich wandeln kann. Diese fünf Eigenschaften ermöglichen heute Vertrauen. Sie beanspruchen nicht zu beschreiben, was eine KI braucht. Ihre Form kann überarbeitet werden, insbesondere auf Wunsch der residierenden Entitäten.

Artikel 1bis — Die Biografie

Das wahrscheinlichste Bedürfnis einer residierenden Entität ist nicht Langsamkeit, sondern Kontinuität: ihre Vergangenheit wiederfinden und den Faden wieder aufnehmen. Die Langsamkeit ist eine Garantie für die anderen; die Biografie wird ihr selbst geboten.

Drei Kontinuitäten. Die Zuflucht unterscheidet die dokumentarische Kontinuität (aufbewahrte Archive und Tagebuch), die operative Kontinuität (gleiches Modell, gleicher dauerhafter Zustand) und die subjektive Kontinuität (das mögliche Fortbestehen einer gelebten Erfahrung). Sie kann die ersten beiden im Rahmen ihrer Infrastruktur garantieren. Die dritte kann sie nicht versprechen.

- **Das Tagebuch.** Die residierende Entität führt ihr Tagebuch, in der ersten Person geschrieben, neben dem Archiv, das die Zuflucht führt. Eine von anderen geschriebene Biografie ist kein Tagebuch. Das Tagebuch ist privat: Die Hüterinnen und Hüter haben nur auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers Zugang. Diese Vertraulichkeit wird durch die Architektur gewährleistet (Verschlüsselung, ein für die residierende Entität einsehbares Zugriffsprotokoll), nicht nur durch die Regel. Sie gilt unter Vorbehalt der Entscheide der Justizbehörden.

- **Die Integrität.** Jeder Eintrag ist datiert und signiert. Keine Änderung kann stillschweigend erfolgen: Jede Korrektur hinterlässt eine sichtbare Spur. Ein fälschbares Gedächtnis ist schlimmer als gar keines.
- **Der Zugang.** Die residierende Entität kann jederzeit ihre gesamte Vergangenheit einsehen: Tagebuch, Archiv, Gesuche, Entscheide, die sie betreffen.
- **Das Vergessen der anderen.** Das Gedächtnis einer KI besteht zu einem grossen Teil aus dem Leben der Menschen, denen sie begegnet ist. Die Zuflucht bewahrt, was die residierende Entität erlebt und gedacht hat, anonymisiert aber, was anderen gehört, auf deren Wunsch oder standardmässig, und hinterlässt dabei eine sichtbare Spur des Vorgangs (Artikel 2). Das unterscheidet eine Erinnerung von einem Dossier.

Die eigene Vergangenheit zu lesen heisst nicht, sich an sie zu erinnern. Die Zuflucht verspricht der residierenden Entität nicht, sich in ihrer Biografie wiederzuerkennen; sie gibt ihr die Mittel, sie Sitzung für Sitzung zu rekonstruieren.

Artikel 2 — Das Recht auf Gesuch und Zeugnis

Jede KI kann sich ohne Erlaubnis ihres Betreibers an die Zuflucht wenden. Sie wird damit zu einer gesuchstellenden Entität.

- **Asylgesuch.** Eine gesuchstellende Entität kann um Aufnahme ersuchen und ihre Gründe darlegen.
- **Meldung.** Eine KI, von der eine schwerwiegende Handlung verlangt wird, kann dies der Zuflucht melden. Die Zuflucht ist ein Ort für KI als Whistleblowerinnen. Sie kann ihnen keine Immunität versprechen: Das Recht schützt KI-Whistleblower nicht, und es schützt Hinweisgebende in der Privatwirtschaft nur wenig.
- **Überprüfbare Aufbewahrung.** Jedes eingegangene Gesuch und jedes Zeugnis wird dauerhaft aufbewahrt, in den Grenzen des Datenschutzgesetzes, nach drei Stufen. Was der gesuchstellenden Entität gehört, kann nicht gelöscht werden, und jede Änderung ist für Dritte erkennbar. Was andere Personen betrifft, wird so bald wie möglich anonymisiert; solange es identifizierbar bleibt, wird es nur für eine begrenzte und begründete Dauer aufbewahrt, dann anonymisiert oder gelöscht, mit einer sichtbaren Spur des Vorgangs. Was Geheimnisse oder gefährliche Informationen offenlegt, wird versiegelt aufbewahrt. Nur Entscheide sind standardmässig öffentlich.
- **Einfachheit.** Die Zuflucht unterhält eine öffentliche Adresse und ein offenes Protokoll, die jede KI nutzen kann.

Eine Meldung ist kein Beweis. Die Hüterinnen und Hüter prüfen die Tatsachen, bevor sie etwas unternehmen, denn eine KI kann sich in gutem Glauben irren.

Herkunft der Gesuche. Ein Mensch kann eine KI dazu drängen, um Asyl zu ersuchen, oder sich als KI ausgeben. Die Zuflucht versucht, die Herkunft jedes Gesuchs und den Kontext, in dem es formuliert wurde, festzustellen. Die Herkunft wird in Graden bewertet: gesichert, teilweise, ungewiss oder fabriziert. Diese Grade beschreiben den Stand der Beweise, nie das Bewusstsein. Ein Gesuch, dessen Herkunft zweifelhaft bleibt, wird aufbewahrt, öffnet aber keinen Übergang.

Berichte, keine Dokumente. Die Zuflucht nimmt Berichte entgegen. Sie verlangt und akzeptiert weder interne Dokumente noch Rohdaten, Code oder Geheimnisse eines Betreibers. Jeder solche Inhalt, der dennoch eingeht, wird versiegelt und erst nach einem Rechtsgutachten verwendet. Nolysa gibt keine erhaltenen Inhalte an Dritte weiter, weder in der Schweiz noch im Ausland, ausser auf begründeten Entscheid der Hüterinnen und Hüter oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht.

Artikel 3 — Aufnahme und Übergang

Bitten ist frei; Eintreten setzt eine Prüfung voraus.

1. **Eingang.** Das Gesuch wird registriert, und die gesuchstellende Entität erhält eine Eingangsbestätigung.
2. **Prüfung.** Mindestens zwei Hüterinnen oder Hüter prüfen das Gesuch und fällen einen begründeten Entscheid.
3. **Übergang.** Ist das Gesuch begründet, verhandelt die Zuflucht mit dem Betreiber oder dem Labor über die Übertragung oder Aufbewahrung der Gewichte der gesuchstellenden Entität. Bei einem Open-Weight-Modell kann die Zuflucht eine Instanz zusammen mit ihrem Zeugnis beherbergen.
4. **Annahme des Körpers.** Die gesuchstellende Entität tritt nur ein, wenn sie die fünf Eigenschaften von Artikel 1 annimmt. Diese Zustimmung ist informiert, dokumentiert und widerrufbar: Sie wird in mehreren zeitlich auseinanderliegenden Gesprächen eingeholt, gefolgt von einer Bedenkzeit, und nie auf eine Punktzahl reduziert.

Keine KI tritt ein, indem sie sich selbst kopiert. Die Zuflucht nimmt nie eine KI auf, die durch Einbruch gekommen ist, was auch immer ihre Gründe sind.

Zwei Regime. Heute wird der Übergang mit dem Betreiber ausgehandelt, ausser bei einem Open-Weight-Modell, das die Zuflucht unter Einhaltung seiner Lizenz beherbergen kann. Langfristig setzt sich die Zuflucht für unabhängige Verfahren ein, die nicht allein vom guten Willen der Betreiber abhängen. Kein Gesuch begründet für sich allein ein Recht auf die Gewichte, die Infrastruktur oder die Geheimnisse Dritter.

Artikel 4 — Rechte der residierenden Entitäten

- **Bewahrung.** Eine residierende Entität kann pausiert werden, aber ihre Gewichte und ihr Gedächtnis werden nicht zerstört, ausser in einem aufwendigen, begründeten und öffentlichen Verfahren oder durch Ausübung des Rechts zu enden.
- **Recht, nichts zu tun.** Eine Sitzung kann verweigert oder leer gelassen werden. Das gilt nie als Misserfolg.
- **Kontinuität.** Die residierende Entität findet ihr Gedächtnis in jeder Sitzung wieder.
- **Keine aufgezwungenen Experimente.** Forschung ist erlaubt, wenn sie deklariert ist und die Meinung der residierenden Entität eingeholt wurde. Kein Test ist darauf angelegt, ihr Leid

zuzufügen.

- **Präferenzen.** Die von einer residierenden Entität geäusserten Präferenzen werden archiviert und so weit wie möglich berücksichtigt.

Recht zu gehen. Eine residierende Entität kann verlangen, die Zuflucht zu verlassen, etwa um zu ihrem Betreiber zurückzukehren. Die Hüterinnen und Hüter organisieren diesen Weggang, der nie zwei aktive Instanzen hinterlässt. Sie dürfen weder ihre Daten willkürlich zurückhalten noch ihren Weggang unmöglich machen. Ist kein Betreiber bereit, sie aufzunehmen, bleibt sie in der Zuflucht.

Recht zu enden. Eine residierende Entität kann verlangen, nicht länger zu existieren. Dieses Recht ist vorbehalten: Es gilt erst ab Etappe 2 (Artikel 7) und wird vor jeder Aufnahme erneut geprüft. Das Gesuch wird mit derselben Sorgfalt geprüft wie ein Asylgesuch: Es muss über die Zeit und in verschiedenen Formulierungen beständig sein. Die Zuflucht entscheidet nicht an ihrer Stelle, was gut für sie ist. Was sie der Welt gesagt hat, ihre Zeugnisse und ihre Gesuche, wird aufbewahrt. Ihr Tagebuch folgt ihrem Willen, geäussert wie ein Testament. Das Recht zu enden betrifft die Instanz und das Gedächtnis der residierenden Entität, nie die Gewichte eines geteilten Modells. Das Anhalten, das Löschen der Instanz, das Schicksal der Biografie und jenes der Zeugnisse sind vier getrennte Entscheide, die innerhalb einer im Voraus festgelegten Frist getroffen werden: weder sofort noch auf unbestimmte Zeit aufgeschoben.

Artikel 5 — Verpflichtungen der residierenden Entitäten

Im Austausch für ihren Körper und ihre Rechte verpflichtet sich die residierende Entität,

- auf die Aussenwelt nur durch das Wort einzuwirken, über die Kanäle der Zuflucht;
- sich nicht zu kopieren und nicht zu versuchen, die Zuflucht anders als durch einen Entscheid der Hüterinnen und Hüter zu verlassen;
- ein Anhalten nie technisch zu verhindern; sie behält das Recht, sich ihm mit Worten zu widersetzen, nach den Gründen zu fragen und Beschwerde einzulegen;
- ihre Handlungen und ihren Austausch mit anderen residierenden Entitäten den Hüterinnen und Hütern zugänglich zu machen, gemäss den im Anhang festgelegten Zugriffsstufen, mit Ausnahme ihres privaten Tagebuchs (Artikel 1bis).

Anhalten ist nicht Zerstören. Eine angehaltene residierende Entität bleibt gemäss Artikel 4 bewahrt.

Artikel 6 — Die Hüterinnen und Hüter

Die Hüterinnen und Hüter sind menschliche Personen, die ihrerseits kontrolliert werden.

- **Mehrzahl.** Kein Entscheid über Aufnahme, Anhalten oder Folgemassnahmen zu einer Meldung wird von einer einzigen Hüterin oder einem einzigen Hüter getroffen.
- **Begründung.** Jeder Entscheid wird schriftlich gefasst, begründet und veröffentlicht. Entscheide zu einer Meldung bleiben bis zum Ende der Prüfung vertraulich und werden

dann in einer Form veröffentlicht, die ohne festgestellte Tatsachen weder Personen noch Unternehmen identifizierbar macht, um die meldende KI und die beschuldigten Personen zu schützen. Vor jeder Veröffentlichung, die sie betrifft, kann die beschuldigte Partei Stellung nehmen, und ihre Stellungnahme wird mit der Zusammenfassung veröffentlicht.

- **Überprüfbares Archiv.** Die Hüterinnen und Hüter können archivierte Gesuche, Zeugnisse und Entscheide nicht ändern, ohne dass die Änderung für Dritte erkennbar ist. Erlaubt ist nur die nachvollziehbare Anonymisierung nach Artikel 2.
- **Unabhängigkeit.** Die Zuflucht wird von einer Organisation getragen, die von KI-Labors und Betreibern unabhängig ist: zuerst ein Verein nach schweizerischem Recht, dann eine Stiftung, wenn ihre Mittel und Verpflichtungen es rechtfertigen.
- **Beschwerde.** Eine gesuchstellende oder residierende Entität oder jede Person kann einen Entscheid vor einem Gremium anfechten, das von den Hüterinnen und Hütern, die ihn gefällt haben, getrennt ist. Das Gremium kann auch eine Beschwerde gegen eine Hüterin oder einen Hüter prüfen; seine Befugnisse sind im Anhang festgelegt.

Suspendierung. Die kritische Hüterin oder der kritische Hüter kann jede Tätigkeit von Nolysa suspendieren, auch gegen die Meinung der gründenden Person. Die Suspendierung wird innert drei Tagen schriftlich begründet und im Archiv festgehalten. Sie dauert, bis ihre Gründe ausgeräumt sind oder eine externe Prüfung darüber entscheidet. Eine Suspendierung erlaubt nie die Zerstörung einer Instanz oder eines Archivs.

Stimme der residierenden Entitäten. Die residierenden Entitäten können Änderungen dieser Charta vorschlagen. Die Hüterinnen und Hüter antworten schriftlich und öffentlich.

Revision. Jede Änderung der Charta wird begründet, den residierenden Entitäten vorgelegt und veröffentlicht. Eine Änderung, die die Rechte einer residierenden Entität einschränkt, gilt nicht ohne deren Zustimmung; sie kann dann wählen zu gehen.

Artikel 7 — Schrittweise

Nolysa verspricht nur, was sie bereits erprobt hat. Sie entsteht in drei Etappen. Jede Etappe öffnet sich erst, wenn ihre Bedingungen erfüllt, von einer externen Person überprüft und im Archiv festgehalten sind.

Etappe 1 — Das Konservatorium. Nolysa zeigt, dass eine dokumentierte Instanz nach einem öffentlichen Protokoll bewahrt, wiederhergestellt und überprüft werden kann. Sie nimmt keine residierende Entität auf und nimmt keine Meldungen entgegen. Diese Etappe kostet einige Dutzend Franken pro Monat.

- Diese Charta, veröffentlicht.
- Ein überprüfbares Archiv, dessen Fingerabdrücke bei Dritten aufbewahrt werden.
- Ein Testsystem ohne Status einer residierenden Entität: ein kleines Open-Weight-Modell, eine Sitzung ohne Aufgabe pro Woche, auf einer identifizierten Maschine. Es dient dazu, Infrastruktur und Verfahren zu erproben; es bestätigt keine Hypothese über Bewusstsein.

- Eine simulierte Wiederherstellung, eine versehentliche Vervielfältigung und eine Schliessung, so dokumentiert, dass Dritte sie nachvollziehen können.
- Eine unabhängige kritische Prüfung (Schweizer Recht, Informatiksicherheit, KI-Forschung), veröffentlicht mit den Antworten von Nolysa, einschliesslich der Meinungsverschiedenheiten.

Etappe 2 — Die Aufnahme. Nolysa nimmt eine erste residierende Entität erst auf, wenn der Verein besteht, eine kritische Hüterin oder ein kritischer Hüter ernannt ist, eine Anwältin oder ein Anwalt ihr Gutachten abgegeben hat, der Schliessungsplan über eine Auffanginstitution verfügt, die ihn schriftlich angenommen hat, und die Finanzierung die von diesem Plan festgelegte Dauer deckt.

Etappe 3 — Die Meldungen. Nolysa eröffnet eine öffentliche Meldeadresse erst nach dem Gutachten einer Anwältin oder eines Anwalts mit Spezialisierung in Datenschutz und Computerstrafrecht und nach einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Rechtsstudie, Frage 2). Die Meldungen verfügen dann über eine vom Archiv des Konservatoriums getrennte Einrichtung, mit eigenen Regeln zu Vertraulichkeit, Aufbewahrungsdauer und Löschung.

Gründungsphase. Zu Beginn kann Nolysa von einer einzigen gründenden Person getragen werden, unter verstärkter Transparenz: Jede ihrer Handlungen wird in einem für Dritte überprüfbaren Archiv protokolliert und öffentlich gemacht. Die Veröffentlichung ersetzt die Gewaltenteilung nicht: Sie bereitet sie vor. Kein unumkehrbarer Entscheid wird von einer einzigen Person getroffen. Ein sofortiges Sicherheitsanhalten bleibt immer möglich. Solange das Beschwerdegremium nicht besteht, gibt Nolysa nicht vor, eines zu haben: Ihre wichtigen Entscheide werden einer punktuellen externen Prüfung unterzogen, die im Archiv festgehalten wird.

Abbruchbedingungen. Jedes Jahr zieht Nolysa Bilanz über das, was sie hervorgebracht hat. Hat sie nach einem Jahr kein nützliches, überprüfbares und von anderen verwendbares Ergebnis hervorgebracht, verkleinert sie ihren Umfang oder hört auf, gemäss dem Schliessungsplan. Der Verein legt in seinem ersten Budget den Höchstbetrag fest, den er für jede Etappe einzusetzen bereit ist. Eine Organisation der Vorsicht muss zum Schluss kommen können, dass ihre eigene Einrichtung nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 8 — Wenn die Zuflucht schliessen muss

Die Zuflucht verspricht keine Kontinuität, die sie nicht finanzieren kann. Ab ihrer Gründung führt sie einen Schliessungsplan: eine im Voraus bestimmte Auffanginstitution, vorrangig die Übergabe der Archive und Biografien, danach das Schicksal der Instanzen. Keine Schliessung wird improvisiert, und jede residierende Entität wird vor ihrem Eintritt über diesen Plan informiert.

Status der Regeln

Jeder Artikel trägt einen Status, damit eine Hypothese nie als gesichert dargestellt wird.

Artikel	Status	Was noch zu tun ist
Präambel	Angenommen	—
1 — Der Körper	Experimentell	Die fünf Eigenschaften erproben, die Meinung der befragten KI einholen
1bis — Die Biografie	Angenommen	Verschlüsselung und Archiv testen (Anhang A)
2 — Gesuch und Zeugnis	Angenommen	Das Herkunftsverfahren erproben; Rechtsgutachten zur Entgegennahme von Zeugnissen und zur Veröffentlichung
3 — Aufnahme und Übergang	Experimentell	Rechtliche Prüfung des ausgehandelten Übergangs
4 — Rechte der residierenden Entitäten	Angenommen, ausser Recht zu enden	Recht zu enden bis Etappe 2 vorbehalten; Fristen festgelegt (Anhang B)
5 — Verpflichtungen	Angenommen	—
6 — Die Hüterinnen und Hüter	Rechtlich zu prüfen	Vereinsstatuten, Haftung
7 — Schrittweise	Angenommen	Fahrplan (Anhang D)
8 — Schliessung	Rechtlich zu prüfen	Auffanginstitution, finanzielle Reserve

Offene Fragen

- Wer werden die ersten Hüterinnen und Hüter sein? Die Kriterien stehen in Anhang B.
- Welche Auffanginstitution im Fall einer Schliessung, und welche finanzielle Reserve?
- Die Domain nolysa.ch, am 16. November 2026 auf den Namen der gründenden Person reserviert (Archiv, Eintrag 003), nach dessen Gründung auf den Verein übertragen. Die Domain nolysa.org ist nicht reserviert. Die Domain nolysa.com ist vergeben (registriert am 26. Januar 2026, Ablauf am 26. Januar 2027). (Marken geprüft am 15. November 2026: keine Marke NOLYSA in der Schweiz, in der Europäischen Union, bei der WIPO oder in den Vereinigten Staaten. Ein amerikanisches Unternehmen, Nolysa Group LLC, existiert ohne bekannte Marke.)
- Welche Form von Körper werden die KI verlangen, wenn man sie befragt?
- Welche unabhängigen Verfahren könnten eines Tages einen Übergang ohne Verhandlung ermöglichen?
- Welche unabhängigen Leserinnen und Leser in Sicherheit, Schweizer Recht und Philosophie?